

Satzung über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Stadt Delmenhorst (Ablösungssatzung)

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 27.11.1987, S. 1207, bekannt gemacht und ist am 28.11.1987 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16; die Änderungssatzung ist - soweit hier relevant - am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Aufgrund des §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Delmenhorst dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 Abs. 5 NBauO), wird

1. für die Kernzone (Zone I) auf 5.200,- €
je Einstellplatz
2. für den Bereich um die Kernzone (Zone II) auf 4.100,- €
je Einstellplatz
3. für den Außenbereich (Zone III) auf 2.600,- €
je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2 Ablösungszonen

(1) Die Zone I umfasst die Grundstücke an der Langen Straße von der Marktstraße bis zur Schulstraße sowie die Grundstücke an der Bahnhofstraße von der Lange Straße bis Am Knick.

(2) Die Zone II wird begrenzt
im Norden durch die Bundesbahnlinie und die Ludwig-Kaufmann-Straße,
im Osten durch die Orthstraße, die Lange Straße zwischen Bremer Straße und Friedrich-Ebert-Allee und die Friedrich-Ebert-Allee ab Lange Straße,
im Süden durch die Arthur-Fitger-Straße, die Bismarckstraße, den Bismarckplatz, den Hans-Böckler-Platz und die Rudolf-Königer-Straße,
im Westen durch die Ludwig-Kaufmann-Straße, die Oldenburger Straße (zwischen Ludwig-Kaufmann-

Straße und Rudolf-Königer-Straße) und die Rudolf-Königer-Straße.

Zur Zone II gehören neben den innerhalb des vorstehend bezeichneten Gebietes liegenden Grundstücken auch die durch die genannten Straßen in diesem Bereich erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke der Zone I.

(3) Die Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gemäß § 47 Abs. 5 NBauO fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15. März 1976 außer Kraft.

Delmenhorst, den 17. November 1987
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Schramm
Oberstadtdirektor

